

BUNDESKANZLERAMT  **ÖSTERREICH****BUNDESMINISTERIN
FÜR FRAUEN UND ÖFFENTLICHEN DIENST**

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie
und Jugend
Stubenring 1
1010 Wien

GZ • BKA-920.759/0013-III/1/2013
ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT
BEARBEITERIN • FRAU DR SILKE PUSTER
PERS. E-MAIL • SILKE.PUSTER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-207108
IHR ZEICHEN • BMWFJ-56,121/0001-C1/4/2013

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

UWG -Novelle 2013; Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt – Sektion III nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II 245/2011) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II 489/2012), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Problemdefinition:

Im Sinne der Nachvollziehbarkeit und Verständlichkeit wird empfohlen, die Angaben zu konkretisieren. Aus der Problemanalyse sollte hervorgehen, worin der öffentliche Handlungsbedarf besteht.

Bezogen auf das vorliegende Regelungsvorhaben wäre zu beschreiben, welche Fragen das EuGH-Urteil offen lässt und weshalb Klarstellungen im Gesetz zu erfolgen haben. Anknüpfungspunkte hierfür finden sich im allgemeinen Teil der Erläuterungen. Diesem ist zu entnehmen, dass sich die Entscheidung an Gerichte richtet, jedoch offen lässt, wie die Bezirksverwaltungsbehörden in Anwendung des EU-Rechts vorzugehen hätten.

Aus dem allgemeinen Teil geht weiters hervor, dass einige Regelungen bereits überholt sind und die Novelle für eine Deregulierung genutzt werden kann. Es wird empfohlen, diesen Punkt in die Problemanalyse aufzunehmen.

Zielformulierung:

Ad Ziel 1:

Die „Anpassung der Rechtslage“ ist kein Ziel im Sinne der Wirkungsorientierung. Es wird empfohlen, bei der Formulierung der Ziele die übergeordneten inhaltlichen Überlegungen des Regelungsvorhabens aufzugreifen und Indikatoren für die Evaluierung der Wirkungen anzuführen.

Im Sinne der inhaltlichen Konsistenz ist anzugeben, welchem konkreten Wirkungsziel im Bundesvoranschlag das Regelungsvorhaben beiträgt.

Ad Ziel 2:

Im Sinne der Überprüfbarkeit wird empfohlen, für die Deregulierung Indikatoren mit Ausgangs- und Zielwerten anzugeben.

Im Sinne der inhaltlichen Konsistenz wäre zu prüfen, ob das Ziel einen Zusammenhang zu einem Wirkungsziel im Bundesvoranschlag aufweist. Ist ein solcher Zusammenhang vorhanden, ist dieser im Rahmen der WFA darzustellen.

Maßnahmenformulierung:

Es wird empfohlen zu prüfen, ob die Einführung der Anzeigepflicht eine von der Reduzierung der Bewilligungspflicht gesonderte Maßnahme darstellt und daher als eigenständige Maßnahme abzubilden ist.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

WFA@bka.gv.at


vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Unter einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

3. Mai 2013
Für die Bundesministerin:
PLEYER

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	sOsewPdFY5QhLeFTPQqRq9e9vs35AwnZ+BHBoCxs+uspJUx9pNBiqQVhKHPIyKWEiwzCT4qDAdvIOr6cClzOuKFUVGwHCdLdruvfljaJ9xLRFHQb3DF+T7tqi8NOg3lexfYqOFwud2xBSqk709w5ggC7/QPXFYq1w2QUHmY+uc=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-05-07T09:52:23+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	